

Stand: 28.03.2022

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co KG

(nachstehend "SWW" genannt)

und

Stadt Walldorf

(nachstehend "Gemeinde" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die SWW vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Die SWW errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der SWW.

Sie führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die SWW wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co KG Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet der SWW, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Gasversorgungsanlagen im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen.

Gasversorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasversorgungsanlagen unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder

auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der SWW. Das örtliche Gasversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Gasversorgungsnetz zählen nur Gasverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen). Für durch die SWW neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. diesbezügliche Nachfolgeregelungen.

- (2) Für die Benutzung der Grundstücke der Gemeinde, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (fiskalische Grundstücke), bedarf es des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages oder der Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der SWW. Die SWW übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdrucksanschlussverordnung – NDAV) bleibt unberührt.
- (3) Benötigt die SWW zur Errichtung von Gasdruckregel- und messanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die SWW zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der SWW aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die SWW.
- (4) Für nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Gemeinde in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrages. Die SWW zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die SWW.

- (5) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Gasversorgungsanlagen der SWW befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die SWW rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Gasversorgungsanlagen der SWW nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der SWW zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der SWW über die Leitungsführung verständigt.
Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
- (7) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die SWW an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbare Anwendung.

- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der SWW für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die SWW in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat.

Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die SWW für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der SWW vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidung der Umsatzsteuer unterliegen und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12 a) UStG verzichtet, ist seitens der SWW zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gemeinde wird der SWW die Ausübung des Verzichts auf die Steuerfreiheit rechtzeitig anzeigen. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die SWW der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegennutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens der SWW im Wege der Gutschrifterstellung.

- (5) Die SWW wird die Berechnung der Konzessionsabgaben durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüfen lassen und die Unterlagen der Gemeinde auf Anforderung überlassen.
- (6) Die SWW gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages, für den Netzzugang (Kommunalrabatt). Soweit der Kommunalrabatt von den Finanzbehörden als zusätzliches, auf Ebene der Gemeinde nicht steuerbares oder steuerfreies Entgelt eingestuft wird und die Gemeinde nicht auf die etwaige Steuerfreiheit wirksam verzichtet, ermittelt sich der 10 %ige Rabatt dabei aus dem Nettorechnungsbetrag als Abzug vom Bruttorechnungsbetrag. Insoweit dieser Betrag auf Ebene der Gemeinde, etwa unter Anwendung des § 2b UStG, von den Finanzbehörden als steuerpflichtig angesehen wird oder die Gemeinde auf die etwaige Steuerfreiheit wirksam nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12 lit. a UStG verzichtet, ermittelt sich der 10 %ige Rabatt dabei aus dem Nettorechnungsbetrag als Abzug vom Nettorechnungsbetrag. Zum Eigenverbrauch der Gemeinde gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und ihrer Eigengesellschaften, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass wird in einer separaten jährlichen Gutschrift mit der Jahresabrechnung an die Gemeinde ausgewiesen, sofern nicht eine andere Vorgehensweise vereinbart wird.
- (7) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SWW zum Vorteil der SWW erbringt und die Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die SWW im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Falls Bauarbeiten der Gemeinde und der SWW etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern

bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder der SWW erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die anfallenden Kosten von der Gemeinde und der SWW verursachungsgerecht getragen. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird.

- (2) Die SWW errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die SWW trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z.B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12). Die SWW verpflichtet sich, die für die SWW tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

- (3) Die SWW wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die SWW die Belange des Natur-, Landschafts-, Denkmal- und Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (4) Die Gemeinde wird die SWW rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Beseitigung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

- (5) Die SWW wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen und die Möglichkeit zur Stellungnahme geben, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Wenn die Gemeinde nicht bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf die SWW das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat die SWW die Änderungswünsche der Gemeinde zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens. Sofern die SWW plant die Änderungswünsche der Gemeinde aus den genannten Gründen nicht zu berücksichtigen, hat es dies gegenüber der Gemeinde vor der Durchführung des Bauvorhabens schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Gemeinde wird die SWW bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

- (6) Die SWW hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der SWW, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass

auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der SWW entsprechend behandeln.

- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWW die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgaben der Gemeinde wieder in den vorherigen bzw. einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Verursachen die Vorgaben der Gemeinde im Vergleich zu einer Herstellung entsprechend dem ursprünglichen Zustand Mehraufwendungen, ist dieser Mehraufwand von der Gemeinde zu ersetzen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung nach Fertigstellung statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet (Abnahme). Die Fertigstellung einer Baumaßnahme ist der Gemeinde von der SWW zur Abnahme anzumelden. Die SWW lädt zur gemeinsamen Abnahme der Baumaßnahme ein und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Die Gemeinde kann weiterhin verlangen, dass die Abnahmen quartalsweise zusammengefasst werden. Auf Wunsch der Gemeinde werden auch Teilabnahmen (z. B. Abnahme von einzelnen Bauabschnitten und/oder Bauleistungen) durchgeführt. Über die Besichtigung wird durch die Gemeinde ein Protokoll angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Für die von der SWW ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde. Ist auf eine Abnahme verzichtet worden, beginnt die Frist mit der Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahme gemäß S. 2.
- (9) Die SWW verpflichtet sich, Schäden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist, zu beheben, wenn die Gemeinde deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten der SWW zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Beseitigt die SWW

die Schäden nicht in der in Satz 1 genannten Frist, ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SWW zu beseitigen. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten der SWW zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der SWW über die Beendigung der Bauarbeiten.

- (10) Die SWW führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich und zusätzlich jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen unentgeltlich und in digitalisierter Form, in einem Format, welches von dem GIS-System der Gemeinde zu verarbeiten ist, gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der SWW im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (11) Werden Gasversorgungsanlagen samt Zubehör nicht mehr von der SWW genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch die SWW nicht erfolgen (stillgelegte Anlagen), hat sie die SWW auf Wunsch der Gemeinde nach der Stilllegung auf eigene Kosten zu entfernen, soweit die stillgelegten Anlagen Maßnahmen der Stadt erheblich erschweren oder behindern oder Gefahren von ihnen ausgehen; die Entfernungspflicht besteht nicht soweit die SWW nachweist, dass es sich nur um eine vorübergehende Stilllegung handelt. Abweichend von Satz 1 kann die Beseitigung zur Vermeidung unnötiger Kosten und Tiefbauarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Gemeinde zustimmt. In diesem Fall wird die SWW eigene Baumaßnahmen sowie Baumaßnahmen der Gemeinde und Dritter nutzen, um stillgelegte Anlagen an den von der Baumaßnahme betroffenen Stellen zu entfernen. Die SWW hat der Gemeinde die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Gemeinde auf

deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- (12) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Gasversorgungsanlagen des Gasversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 100.000 Euro übersteigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen von der Gemeinde versagt wird. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Zugangs einer von der SWW in Textform erstellten Information über eine Maßnahme nach Satz 1 bei der Gemeinde.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Gasversorgungsanlagen der SWW auf öffentlichen Verkehrswegen, so führt die SWW nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung oder Tieferlegung dieser Gasversorgungsanlagen bestehen. Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV (Folgekosten) trägt die SWW es sei denn, dass ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten.
- (2) Die Gemeinde wird die SWW vor allen Maßnahmen, die eine Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

§ 6

Haftung

- (1) Die SWW haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der SWW entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der SWW ankommt, wird die SWW nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWW wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit SWW abstimmen. Die Gemeinde haftet der SWW nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- (1) Gemeinde und SWW messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationalen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Die SWW wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist die SWW nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.

- (3) Die Eigenerzeugung von Gas durch die Gemeinde wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von der SWW unterstützt. Die SWW verpflichtet sich, das von der Gemeinde oder von Dritten durch erneuerbare Energieträger erzeugte Gas abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu vergüten.
- (4) Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die SWW jährlich unentgeltlich die Informationen der **Anlagen 1** und **2** in Form eines schriftlichen Berichts. Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der **Anlagen 1** und **2** entweder nach Maßgabe des Abs. 5 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 6 im Gemeinderat vorgestellt werden.
- (5) Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus dem Bürgermeister und jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der SWW zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der SWW zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der SWW, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der SWW, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. Die abschließende Entscheidungsfindung erfolgt durch eine Abstimmung. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der SWW Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der SWW ein. Die SWW wird dem Beirat in der jeweils nächsten Sitzung berichten, inwieweit die Beschlüsse des Beirates in die Durchführung der Versorgungsaufgaben eingeflossen sind. Soweit die Beschlüsse nicht berücksichtigt werden konnten, wird die SWW dem Beirat die Gründe hierfür nennen. Die SWW wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.

- (6) Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. (5) wird auf Wunsch der Gemeinde die SWW im Gemeinderat die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der SWW rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die SWW wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2042 (20 Jahre).
- (2) Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Die SWW wird der Gemeinde drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Im Fall des Abs. 2 wird die SWW diese Informationen der Gemeinde unmittelbar nach Kündigung durch die Gemeinde zur Verfügung stellen. Solange die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungskompetenz nach § 46 a Satz 3 EnWG keinen Gebrauch macht, gelten insbesondere die Bestimmungen des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit 21.05.2015, dort Randziffer 40).

§ 9**Endschäftsbestimmungen**

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen SWW an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWW, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen nach Satz 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.
- (2) Die SWW wird nach der Übertragung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen und zugunsten eines Neukonzessionärs gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in ihrem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Neukonzessionärs, die Gasversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der SWW zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der SWW spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

- (4) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 3 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der SWW zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der SWW; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden Gemeinde und SWW im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (5) Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der SWW eine Verschlechterung ergibt. Die SWW verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (6) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der SWW verbleibenden Netzen) sind von der SWW zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) vom Neukonzessionär.
- (7) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (8) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der SWW verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der SWW eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der

gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und die SWW eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10

Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die SWW ist zu informieren.
- (2) Die SWW ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegrechte bleiben in jedem Falle unberührt. Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die SWW stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die SWW die Gemeinde schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (2) ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde wirksam ist.

§ 11

Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem gesamten Gasversorgungsnetz oder wesentlichen Teile desselben während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls die SWW hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat die SWW stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz im Sinn des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz wirksam ist.

§ 12

Allgemeine Regelungen

- (1) Sollte es der SWW durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die SWW im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die SWW durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (4) Gerichtsstand ist Wiesloch.
- (5) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sowie dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Walldorf, den
Stadt Walldorf

Walldorf, den
Stadtwerke Walldorf GmbH & Co KG

.....
(Matthias Renschler, Bürgermeister)

.....
(Matthias Gruber, Geschäftsführer)